

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

02.06.1976

Geschäftszahl

1667/75

Rechtssatz

1) Wenn auch den bilanzierenden Steuerpflichtigen, der nicht protokollierter Kaufmann ist, keine Pflicht zur Rückstellungsbildung trifft (E 8.4.1960, 1221/59, VwSlg 2206 F/1960), so ist die Verpflichtung aus einer übernommenen Bürgschaft dann als Verbindlichkeit auszuweisen, wenn der Bürge nach den Umständen des Falles mit großer Wahrscheinlichkeit mit seiner Inanspruchnahme aus der Bürgschaft rechnen muß und keine reelle Möglichkeit künftiger Schadloshaltung gegenüber dem Hauptschuldner besteht. Das gilt insbesondere, wenn der Bürge seine Verpflichtung auch wechselfähig gesichert hat.

2) Eine Verbindlichkeit ist zu dem Bilanzstichtag als Passivpost auszuweisen, zu welchem mit ihrer Einlösung bereits gerechnet werden muß. Dabei genügt es, wenn die entsprechenden Umstände erst bis zur Bilanzerstellung bekannt werden. Eine spätere Passivierung kann nicht mehr den steuerlichen Gewinn mindern.